VERORDNUNG (EWG) Nr. 2990/74 DES RATES

vom 26. November 1974

zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, inbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, können die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Die Aussetzungen gelten:

— vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1975 für die Waren in der Tabelle I,

— vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 für die Waren in der Tabelle II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LECANUET

ANHANG

TABELLE I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 29.02 A III	Vinylbromid	vollständige Aussetzung
ex 29.03 B II	Nitromethan	vollständige Aussetzung
ex 29.15 A IV a)	Sebacinsäure	vollständige Aussetzung
ex 29.15 C III	Tetrachlorophthalsäureanhydrid	vollständige Aussetzung
ex 29.26 A I	ortho-Benzoesäuresulfimid (Saccharin)	8 %
ex 29.27	(-)-2-Acetamido-2-vanillylpropionitril	vollständige Aussetzung
ex 29.29	(-)-2-(3,4-Dihydroxybenzyl)-2-hydrazino-propionsäure	vollständige Aussetzung
ex 29.35 Q	(-)-1-*tert*-Butylamino-3 (4-morpholino-1,2,5-thiadiazol-3-yloxy)-propan-2-ol	vollständige Aussetzung
ex 29.35 Q	Indomethacin (1-(4-Chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methylindol-3-ylessigsäure	vollständige Aussetzung
ex 29.35 Q	2-Picolin	vollständige Aussetzung
ex 29.35 Q	Methyl-3-amino-5,6-dichlorpyrazin-2-carboxylat	vollständige Aussetzung
ex 29.39 D II	Triamcinolonphexacetonid-21-(2,2-dimethylbutyrat) ; Triamcinolonacetonid ; Triamcinolondiazetat	10 %
ex 29.44 C	7-Amino-3-methyl-8-oxo-5-thia-1-arabicyclo [4,2,0] oct-2-en-2-karboxylat von 4'-Nitrobenzyl und seinen Salzen	vollständige Aussetzung
32.01 A	Mimosaauszug	vollständige Aussetzung
ex 32.01 D	Gerbstoffauszüge aus Gambir und Mycrobalanenfrüchten	vollständige Aussetzung
ex 32.07 B	Polycarbonat mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 22 und nicht mehr als 28 Gewichtshundertteilen	vollständige Aussetzung
ex 38.03 B	Säureaktivierter Montmorillonit, der in Röntgen-Pulveraufnahmen vier Hauptlinien ergibt, die den Netzebenenabständen (d-Werte) 0,44, 0,40, 0,33 und 0,25 nm entsprechen, wobei die 0,40 nm entsprechende Linie die stärkste ist	vollständige Aussetzung
ex 39.01 C VII	Polyimid-Folien	vollständige Aussetzung
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Vinylchlorid in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) zu Kapitel 39 mit einem Gehalt von nicht weniger als 90 und nicht mehr als 92 Gewichtshundertteilen Vinylchlorid, von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Gewichtshundertteilen Vinylazetat und von nicht weniger als 4 und nicht mehr als 8 Gewichtshundertteilen Vinylalkohol	vollständige Aussetzung
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, für die Herstellung von Flugzeugreifen (a)	9 %
ex 41.02 B	Indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von mehr als 4,5 kg und nicht mehr als 8 kg, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	vollständige Aussetzung
ex 51.01 A	Spinnfäden nur aus Polyglykolsäure	vollständige Aussetzung

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 56.01 A	Synthetische Spinnfasern aus aromatischen Polyamiden, hergestellt durch Polykondensation von *meta*-phenylendiamin und Isophthalsäure	vollständige Aussetzung
ex 69.09 B	Stützen für Katalysatoren, aus porösen Cordierit-keramischen Stoffen mit allgemein rundem oder ovalem Querschnitt, mit parallelen Seiten, die ein Gesamtvolumen von nicht weniger als 240 Milliliter und nicht mehr als 11 100 Milliliter bei einer Mindestabmessung von nicht weniger als 90 Millimeter und einer Höchstabmessung von nicht mehr als 480 Millimeter haben, mit nicht weniger als 28 durchgehenden Kanälen je Hundert Millimeter-Fläche, die parallel zu der Hauptsymmetrieachse verlaufen ; der Gesamt-Kanalquerschnitt beträgt nicht weniger als 60 Prozent und nicht mehr als 80 Prozent des gesamten Flächenquerschnitts	vollständige Aussetzung
ex 90.01 B	Polarisierender Film, auf eine oder zwischen zwei Unterlagen aus durchsichtigem Material aufgebracht	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

TABELLE II

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 29.35 Q	6-Hexanolid (*epsilon*-Caprolakton)	6,3 %
ex 29.38 B II	*D*- und *DL*-Kalziumpantothenat	3,5 %
ex 39.01 C III	Polyhexanolid (Polycaprolakton)	9,6 %